



HVBG

HVBG-Info 01/1993 vom 12.01.1993, S. 0080 - 0085, DOK 754.1/017-OLG

**Haftungsverteilung bei Unfall mit in Brand geratenem Fondue-Topf  
(§§ 539 Abs. 1 Nr. 9a, 636 RVO) - Urteil des Oberlandesgericht  
Düsseldorf vom 20.3.1992 - 22 U 222/91**

Haftungsverteilung bei Unfall mit in Brand geratenem Fondue-Topf:  
Haftungsprivileg gegenüber Schadensersatzansprüchen des Nothelfers  
wegen bei Hilfeleistung erlittener Verletzungen ((§§ 539 Abs. 1  
Nr. 9a, 636 RVO; §§ 254 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB);

hier: Urteil des Oberlandesgericht Düsseldorf vom 20.3.1992  
- 22 U 222/91

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 20.3.1992 - 22 U 222/91 -  
folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Gegenüber Schadensersatzansprüchen des Nothelfers wegen bei einer Hilfeleistung erlittener Verletzungen, die nach RVO § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a versichert sind, kann derjenige, dem die Hilfe geleistet worden ist, sich in der Regel nicht auf das Haftungsprivileg des RVO § 636 berufen.
2. Das Verschulden desjenigen, der eine Herdplatte unter einem Fondue-Topf anstellt und den Topfinhalt nicht beobachtet, so daß das Fett sich überhitzt und in Brand gerät, überwiegt gegenüber dem anschließenden unüberlegten Verhalten des Wohnungsinhabers, der versucht, den Topf aus der Wohnung zu tragen und sich dabei mit dem Fett übergießt.

Orientierungssatz

1. Zitierung zu Leitsatz 1: Vergleiche BGH, 1980-12-02, VI ZR 265/78, VersR 1981, 260.
2. Voraussetzung für die Erstreckung der Haftungsablösung bei der Nothilfe arbeitnehmerähnlicher Versicherter ist, daß die Nothilfe versicherungsrechtlich solchen Tätigkeiten gleichgestellt ist, die aufgrund von Arbeitsverhältnissen geleistet werden. An dieser Voraussetzung fehlt es in Fällen, in denen der Helfende erst durch die Hilfeleistung zu dem "Unternehmer" in Beziehung tritt.